



Persönlicher und sachlicher Schutzbereich der Grundrechte

Vorlesung vom 13.10.2016

BGK § 30 V

Vorbereitung: Lektüre von Dokument 5 (BGer 1C_312/2010 vom 8. Dezember 2010)



Grundrechtsträgerschaft (Persönlicher Schutzbereich)

Grundrechtsträgerschaft meint die Personen, die von einem bestimmten Grundrecht geschützt werden, die Träger des betreffenden Grundrechts sind.

Wer Träger ist, ergibt sich nicht aus dem Wortlaut (Grund: zum Teil inkonsequente Verwendung der Begriffe).

Wer Träger ist, ergibt sich aus dem **Schutzzweck** der einzelnen Grundrechte.

Der Schutzzweck eines Grundrechtes wird durch Auslegung ermittelt.



Natürliche Personen

Grundsatz: Alle natürlichen Personen sind Träger von Grundrechten.

Ausnahmen:

Nur Schweizer Bürger (sog. Bürgerrechte im engeren Sinn):

- Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 BV (Niederlassungsfreiheit, freie Aus- und Einreise)
- Art. 25 Abs. 1 BV (Schutz vor Ausweisung und Auslieferung)

Nur Schweizer Bürger und Ausländer mit einem besonderen ausländerrechtlichen Status

- Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV)



Beginn und Ende der Grundrechtsträgerschaft	Grundrechtsmündigkeit
<p>Wann die Grundrechtsträgerschaft beginnt und endet.</p> <p>Fragen stellen sich v.a. bei Schutz von Keimzellen, Embryo und Foetus sowie beim Umgang mit der Leiche und dem Gedächtnis an einen Menschen.</p>	<p>Ab wann kann ein Kind und ein Jugendlicher seine Grundrechte vor Gericht etc. selbständig (d.h. ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters) geltend machen.</p>
<p>In BV und EMRK nicht festgelegt.</p>	<p>Art. 11 Abs. 2 BV: Soweit Urteilsfähigkeit gegeben. (Siehe auch Art. 12 KRK.) Religionsmündigkeit mit 16 Jahren (Art. 303 Abs. 3 ZGB; Art. 14 Abs. 2 KRK nennt kein fixes Alter.)</p>
<p>CH: Respektmodell: Je weiter entwickelt das ungeborene Kind, desto stärker wird es geschützt.</p>	<p>Umstritten: Umfang der Grundrechtsmündigkeit: nur besonders persönlichkeitsnahe Grundrechte oder sämtliche national und durch das Völkerrecht garantierte Grundrechte?</p>
<p>CH: Grundrechtsträgerschaft endet mit dem Tod. Fortwirkung von Grundrechten über den Tod hinaus.</p>	



Juristische Personen

Grundsatz:

- Juristische Personen des **Privatrechts** sind Träger von Grundrechte, sofern und soweit sich das betreffende Grundrecht seiner Natur nach für juristische Personen eignet.
- Juristische Personen des **öffentlichen Rechts** (d.h. Kantone, Gemeinden, staatliche Anstalten und Körperschaften) sind nicht Träger von Grundrechten.
 - Ausnahme: Juristische Personen des öffentlichen Rechts dürfen sich auf Grundrechte berufen, sofern
 - privatrechtlich tätig
 - durch den Eingriff wie eine Privatperson betroffen
 - Ausnahme Gemeindeautonomie und Autonomie von weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegenüber dem Kanton (Art. 189 Abs. 1 Bst. e BV)



Sachlicher Schutzbereich (auch Schutzobjekt genannt)

Der sachliche Schutzbereich eines Grundrechtes umschreibt,

- welche Lebensbereiche geschützt sind.
- vor welchen Eingriffen der Schutz besteht.
- vor welcher Art von Eingriffen der Schutz besteht.
- in welchem Umfang das Grundrecht zu respektieren ist.

Der sachliche Schutzbereich

- stellt einen geschützten Interessenbereich des Grundrechtsträgers dar.
- steht nicht ein für alle Mal fest, sondern **muss konkretisiert werden** (neue technische Entwicklungen und Bedrohungen, gewandelte gesellschaftliche Ansichten).

Kein spezifischer Schutzbereich der Gleichheitsrechte und des Willkürverbots.



Kerngehalt

Derjenige Teil des sachlichen Schutzbereichs,
der **absolut geschützt** ist.

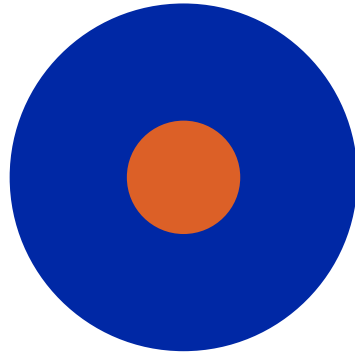
Eingriff in diesen Bereich eines Grundrechts nie und nimmer gerechtfertigt. Interessenabwägung kann nie zugunsten des Eingriffs ausfallen.

Keine explizite Aufzählung in der BV. Keine explizite Erwähnung in der EMRK, jedoch Hinweise in Art. 15 EMRK (sog. Notstandsfestigkeit):

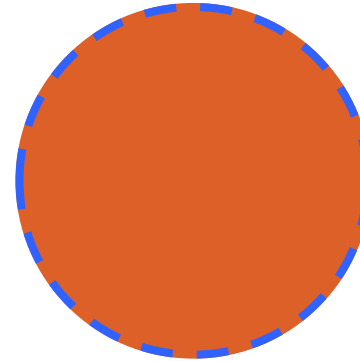
Art. 15 Abs. 1 EMRK «Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Massnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Massnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.

Abs. 2 Aufgrund des Abs. 1 darf von Art. 2 nur bei Todesfällen infolge rechtmässiger Kriegshandlungen und von Art. 3, Art. 4 (Abs. 1) und Art. 7 in keinem Fall abgewichen werden.»

Verhältnis sachlicher Schutzbereich – Kerngehalt



Kerngehalt
garantiert einen
minimalen
absoluten Schutz.



Bei einzelnen Grundrechten
(Art 12 BV: Recht auf Hilfe in Notlagen;
Folterverbot)
fallen Schutzbereich und Kerngehalt
zusammen.

Legende: rostrot: Kernbereich, blau: Schutzbereich

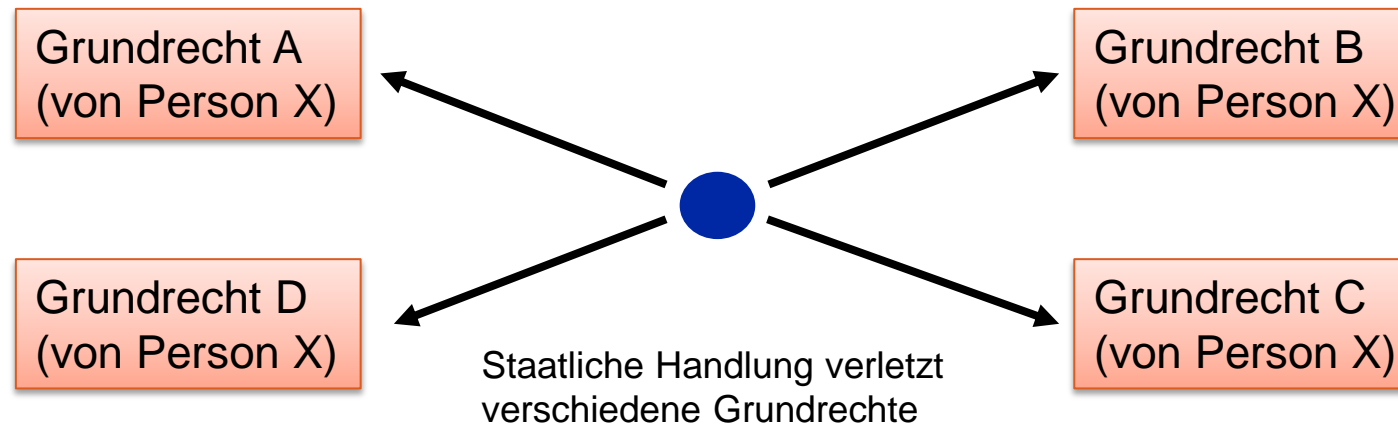
Darstellung: P. Schiess

Grundrechtskonkurrenz

Eine staatliche Handlung wirkt sich so auf eine Person aus, dass mehrere ihrer Grundrechte verletzt sind.

Grundsatz: Für jedes einzelne Grundrecht prüfen: Ist der Eingriff gerechtfertigt?

Sofern der Schutzbereich eines Grundrechts spezieller ist als der eines anderen, nur dessen Verletzung prüfen. Zur Reihenfolge siehe: BGE 137 I 167 Erw. 3.7.



Darstellung: P. Schiess



Beispiele für Grundrechtskonkurrenzen

Verbot eines Strassentheaters.

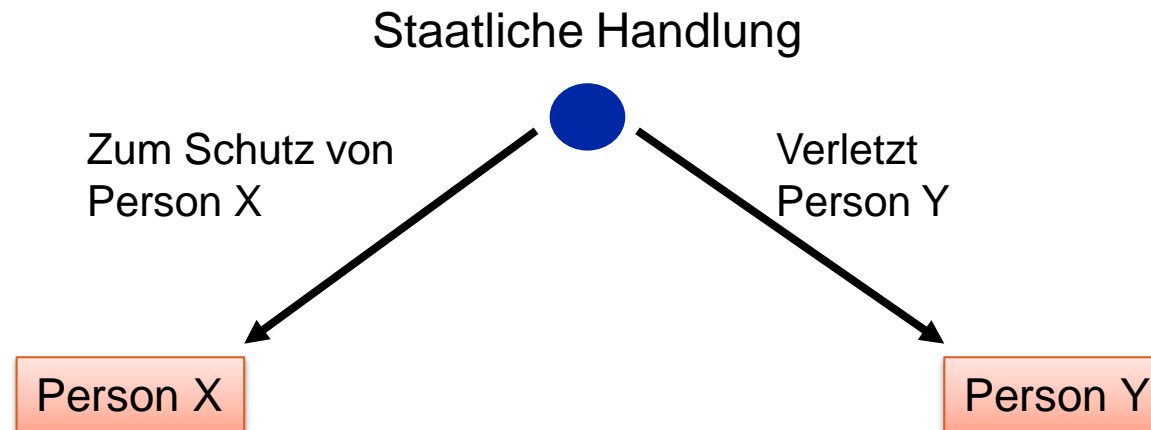
Schliessung eines Verlages, der auf die Herausgabe religiöser Schriften spezialisiert ist.

Auflösung einer Demonstration durch Polizeigewalt, wobei mehrere Demonstrierende verletzt werden und ihre Kleider sowie Brillen, Uhren etc. beschädigt werden.

Prostitutionsgesetz verlangt von Betreibern von Erotik-Salons und Escort-Services, ein Verzeichnis aller in ihrem Betrieb tätigen Prostituierten und der angebotenen Dienstleistungen (siehe BGE 137 I 167).



Grundrechtskollision



Darstellung: P. Schiess



Grundrechtskollision

Eine staatliche Handlung, die zum Schutz der Grundrechte der einen Person erfolgt, verletzt die Grundrechte einer anderen Person.

Der Staat kann in verschiedenen Konstellationen nicht gleichzeitig die Grundrechte der einen und der anderen Person vollumfänglich schützen.

Art. 36 Abs. 2 BV lässt den Eingriff in die Grundrechte einer Person zu, wenn die grundrechtlich geschützten Interessen einer anderen Person dies rechtfertigen.

Auflösung des Spannungsverhältnisses:

- Interessenabwägung durch den Gesetzgeber.
- In einzelnen Fällen: Interessenabwägung durch die Rechtsanwendung im Einzelfall (so in BGE 140 I 201 Erw. 6.7).

Diese Auflösung durch eine Interessenabwägung nennt sich «**praktische Konkordanz**».



Beispiele von **Grundrechtskollisionen**, in denen in erster Linie der Gesetzgeber zu einer Interessenabwägung aufgefordert ist

- Medienfreiheit des Journalisten ↔ Privatsphäre der Person, über die berichtet wird
- Diskriminierungsverbot ↔ Eigentumsgarantie des Vermieters
- Wirtschaftsfreiheit eines Unternehmens ↔ Schutz der Gesundheit seiner Angestellten
- Regelung der Organentnahme von Verstorbenen
- Demonstrationenfreiheit ↔ Bewegungsfreiheit von Spaziergängern, Einkaufswilligen etc.